

**8. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**1. § 2 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der stationären Sammelstelle.

**2. § 4 A Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.

**3. § 4 B Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle angenommen.

**4. § 4 B Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

**5. § 4 B Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Die Ablieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

**6. § 4 B Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.

**7. § 4 C Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die

Restmülltonne passen.

Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt wird eine Sondergebühr erhoben. Die Stadt bietet eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diese Leistung wird eine Sondergebühr erhoben.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Abfallentsorgungssatzung  
Gegenüberstellung

Alt	Neu
<p><b>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen</b> (1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) 2. bis (2) 5. <b>unverändert</b></p> <p>6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.</p> <p>(2) 7 bis (2) 9 <b>unverändert</b></p>	<p><b>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen</b> (1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) 2. bis (2) 5. <b>unverändert</b></p> <p>6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen <b>an der stationären Sammelstelle.</b></p> <p>(2) 7 bis (2) 9 <b>unverändert</b></p>
<p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>A. Bioabfälle</b></p> <p>(1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte.</p> <p>(3) bis (6) <b>unverändert</b></p>	<p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>A. Bioabfälle</b></p> <p>(1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. <b>Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.</b></p> <p>(3) bis (6) <b>unverändert</b></p>
<p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>B. Schadstoffe</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.</p> <p>(2) <b>unverändert</b></p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der</p>	<p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>B. Schadstoffe</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle angenommen.</p> <p>(2) <b>unverändert</b></p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.</p>

<p>Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Ablieferung von Schadstoffen an den städt. stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.</p> <p>(5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe können sich des seitens des Kreises zur Verfügung gestellten Schadstoffmobils oder der Sammelstellen für Dienstleistungsbetriebe und Kleingewerbe bedienen.</p> <p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>C. Sperrmüll</b></p> <p>(1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Neben der herkömmlichen Abholung bietet die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.</p>	<p>(4) Die Ablieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.</p> <p>(5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe <b>unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.</b></p> <p><b>§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll</b> <b>C. Sperrmüll</b></p> <p>(1) <b>unverändert</b></p> <p>(2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. <b>Ab der dritten Abholung je Haushalt wird eine Sondergebühr erhoben.</b> Neben der herkömmlichen Abholung bietet die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.</p>
--	---

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Abfallentsorgungssatzung	13.04.2000		01.05.2000
1. Nachtrag	14.12.2000	§ 14 Abs. 7	01.01.2001
2. Nachtrag	21.08.2001	§ 22 Abs. 3	01.01.2002
3. Nachtrag	18.07.2002	§ 22 Abs. 3	01.08.2002
4. Nachtrag	16.12.2002	§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1-3, § 8 Abs. 1, 9, § 11 Abs. 2-6 und 9, § 14 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 22 Abs. 1	01.01.2003
5. Nachtrag	11.12.2003	§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 12, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 1, Anlage	01.01.2004
6. Nachtrag	15.12.2005	§ 2 Abs. 2, Anlage	01.01.2006
7. Nachtrag	14.12.2006	§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4c Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und §§ 18 Abs. 2	01.01.2007
8. Nachtrag		§ 2 Abs. 2 Nr. 6, § 4a Abs. 2, § 4b Abs. 1, 3 -5, § 4c Abs. 2	01.01.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW, S. 762), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 12.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Alle Bürgerinnen und Bürger sind gehalten, Abfälle sowie Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden. Die nicht vermeidbaren Abfälle sind so zu sortieren, dass die stofflich verwertbaren Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt und die nicht verwertbaren Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

### § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hilden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hilden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Stadt Hilden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Hilden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.  
Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll. Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.
5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten gem. Elektroggesetz.
6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der stationären Sammelstelle.
7. Annahme von Wertstoffen (Grünabfälle, Altpapier, Altmetall, Elektroaltgeräte, Bauschutt u. a.) in haushaltsüblichen Kleinmengen gem. jeweils aktuellem Abfallkalender der Stadt Hilden.
8. Annahme von Altkleidern und Textilien an den Depotcontainerstandorten.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Zentralen Bauhof (Container für Kleinmengen: Grünabfall, Altmetalle, Altpapier, Bauschutt und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von

schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

- (3) Über das Duale System der Privatwirtschaft werden Altglas (Depot-Container-Standorte), Verpackungen aus Pappe und Papier (Altpapier-Tonne) und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack/Tonne) erfasst. Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Hilden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16, Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17, Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18, Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll**

#### **A. Bioabfälle**

- (1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.
- (3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt.  
Den in Satz 1 genannten Abfällen sind gleichgestellt die Bioabfälle aus Kantinen, Büros, Werkwohnungen der der Entsorgung angeschlossenen Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen.

Reine Gartenabfälle von Grundstücken mit mehr als 1.000 qm Außenanlagen/gärtnerisch genutzten Flächen/Grundstücksfläche bzw. mehr als 1 cbm reinen Gartenabfällen im Monat gehören zur Grünabfallsammlung nach § 4 Buchstabe A Abs. 4 dieser Satzung.

- (4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrsschnitt, Herbstlaub sowie aus größeren Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein. Die Termine sowie die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Hilden bekannt gegeben.
- (5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.
- (6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

## **B. Schadstoffe**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in der Liste 2 (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführt sind. Die Liste 2 der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Die Ablieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.

## **C. Sperrmüll**

- (1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 3 bis 6 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Anmeldenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.
- (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.  
Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung bietet die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.
- (3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie:
  - Restmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne passt
  - Abfälle, die unter § 4 Buchstaben A und B aufgeführt sind
  - Auto- und Motorradteile

- Nachtstromspeicheröfen
- Abfälle, die in der Anlage - Liste 1 - zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind.

- (4) Sperrige Abfälle müssen am Abholort sortiert nach Metallschrott, Elektronikschrott, Altholz und sonstigem Sperrmüll bereitgestellt werden.

### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

### § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Hilden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Hilden/dem Kreis Mettmann nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

### **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss - und Benutzungszwang für die Bioabfälle besteht dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden, kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer ( z.B. Ratten ) nicht entsteht.

Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.

Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

### **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens,

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (Verkündungsorgan z. Zt. Amtsblatt des Kreises Mettmann ) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Hilden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- 2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Müllgroßbehälter - MGB - ( 40 l) Farbe schwarz/grau
  - b) Müllgroßbehälter - MGB - ( 60 l) Farbe schwarz/grau
  - c) Müllgroßbehälter - MGB - ( 80 l) Farbe schwarz/grau
  - d) Müllgroßbehälter - MGB - ( 120 l) Farbe schwarz/grau
  - e) Müllgroßbehälter - MGB - ( 240 l) Farbe schwarz/grau
  - f) Großraumabfallbehälter - ( 660 l) Farbe schwarz/grau
  - g) Großraumabfallbehälter - ( 770 l) Farbe schwarz/grau
  - h) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau
  - i) Müllgroßbehälter – MGB - ( 120 l) Farbe braun
  - j) Müllgroßbehälter – MGB - ( 240 l) Farbe braun
  - k) Müllgroßbehälter – MGB - ( 120 l) Farbe schwarz/blau oder blau
  - l) Müllgroßbehälter – MGB - ( 240 l) Farbe schwarz/blau oder blau
  - m) Papiergroßraumbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/blau oder blau.
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.
- (4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.
- (5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. A) bis Bst. J) sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.

## § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes angeschlossene Grundstück sind die Restmülltonnen im erforderlichen Umfang durch den/die Grundstückseigentümer/in anzuschaffen.  
Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf.  
Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt.  
Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden.  
Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Dieses Mindestmüllvolumen setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wertstoffsammelsysteme (Altpapiertonne, Gelbe Tonne/Sack, Glascontainer) voraus.
- (3) Bei Benutzung der Bio-Tonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise (Lattenkomposter, geschlossene Kompostersysteme) und in ausreichender Menge kompostiert werden, kann bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen von einem Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück gemeldete Person bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ausgegangen werden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent ist ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Woche vorzuhalten.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt Hilden legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser/Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-/ Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,5
c) Schulen / Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (7) Änderungen in der Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern wirken sich ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats aus. Sollte die Änderung in einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Abfallbehälter bzw. der Größe der Abfallbehälter bestehen, wird die Meldung ab 01. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.
- (8) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Biotonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden. Der von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in der Müllgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Hilden (Stadtsteueramt) einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige bzw. ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als bevollmächtigt zu benennen. Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden bleiben hiervon unberührt.

Die als Müllgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Die Auflösung einer sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht angemeldet worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hilden den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und anzumelden.

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.

## **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die erforderlichen schwarz-grauen Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Großraumabfallbehälter), die eine staubfreie Entleerung in die Sammelfahrzeuge ermöglichen müssen, sind von dem Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum der Anschlusspflichtigen. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

Die Biotonnen und die Papiertonnen werden von der Stadt Hilden auf Anforderung durch die Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt. Sie verbleiben im städt. Eigentum.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:  
Müllgroßbehälter - MGB - ( 40 l) 20 kg

Müllgroßbehälter - MGB - ( 60 l)	30 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 80 l)	40 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 120 l)	50 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 240 l)	80 kg
Großraumabfallbehälter - ( 660 l)	250 kg
Großraumabfallbehälter - ( 770 l)	280 kg
Großraumabfallbehälter - (1100 l)	380 kg

- (4) a) Behälterglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- c) Bioabfälle können in den braunen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Restmüllbehälter einzufüllen.
- d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff mit dem Grünen Punkt sind in den gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- f) Die Leerung überfüllter, überschwerter oder fehlbefüllter Sammelbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen (bei beseitigter Überfüllung / beseitigtem Übergewicht) eine Sonderleerung gegen Gebühr an.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis j) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan.
- b) Die Stadt kann auf Antrag abweichend von der 14-täglichen Leerung das wöchentliche Einsammeln und Befördern der Abfälle bei Großraumabfallbehältern zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen, dass dies für ihre Grundstücke aus organisatorischen Gründen (z.B. anfallende Abfallmenge, Anzahl der Großraumabfallbehälter) notwendig ist.
- c) Die Behältnisse gem. § 10 Abs. 2 Bst. k) bis m) werden vierwöchentlich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan geleert.
- (2) Muss der Zeitpunkt des Einsammelns und der Beförderung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt Hilden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt Hilden nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

- (3) Kann die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person der Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzenden liegenden Gründe nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abholtermin vorgenommen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche.  
Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten am Tage vor der Entleerung durch die Müllabfuhr zwischen 18.00 und 20.00 Uhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.  
Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.  
Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße/Gehweg zu entfernen.
- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann durch die Stadt Hilden eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Einsatz der Sammelfahrzeuge auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen (mittels Baulast gesicherte Fahrrechte) keine technischen Gründe entgegenstehen und eine Haftungsfreistellungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (7) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Großraumabfallbehälter (660, 770, 1100 Liter) vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden.  
Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn auf dem Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, die Großraumabfallbehälter selbst zu transportieren. Weitere Voraussetzung ist ein Standplatz zu ebener Erde im Freien. Die Entfernung vom Standplatz bis zum Abholort darf höchstens 15m betragen. Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein, darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein. Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

## **§ 15 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hilden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen

## **§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Hierzu gehört insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt Hilden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hilden ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### **§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hilden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 18 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Siegelmarken zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der aufgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend (ordnungsgemäß sortiert gem. § 13 Abs. 4) eingebracht sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Hilden über, sobald sie eingesammelt sind. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden jedoch als Fundsache behandelt. Die Stadt Hilden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 19 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Hilden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden erhoben.

### **§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
  - c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,
  - d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,
  - e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert,
  - f) nicht die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder des § 11 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 4 aufstellt,
  - g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 7 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 13 Abs. 1 seiner Beschaffungs- bzw. Unterhaltungspflicht der erforderlichen Abfallbehälter nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
  - j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,
  - k) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,
  - l) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
  - m) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,
  - n) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter vor 18.00 Uhr des Tages vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,
  - o) entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen,

- p) seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Anfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - q) der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,
  - r) entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - s) entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
  - t) entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hilden vom 09.10.1995 in der Fassung vom 12.12.1996 außer Kraft.

## Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden

**Liste 1** der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, die durch die Stadt Hilden eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

<b>Abfall- schlüsse I</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>2001</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen</b>
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln
200135	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (z. B. Elektronikschrott)
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200138	Holz ohne gefährliche Stoffe
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle – andere nicht genannte.
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung</b>
<b>1501</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

**Liste 2** der Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 4 B dieser Satzung an den von der Stadt betriebenen stationären und/oder mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterial (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
170605	Asbesthaltige Baustoffe (nur Kleinmengen 10 – 20 Liter)
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Fotochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen